



Verhaltenskodex für die Prävention der Korruption bei öffentlichen Beschaffungen des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 15. Juni 2006 erlässt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) nachfolgende Weisung.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Weisung umschreibt die wichtigsten Grundsätze für ein regelkonformes Verhalten der Mitarbeitenden des BVFD, die mit öffentlichen Beschaffungen betraut sind. Sie bezweckt, tatsächliche oder scheinbare Interessenkonflikte der Mitarbeitenden und den Missbrauch von nicht öffentlich bekannten Informationen durch Mitarbeitende zu vermeiden.

² Im Zweifelsfall gehen die einschlägigen Regelungen gemäss Personalgesetzgebung vor.

Art. 2 Verhaltensgrundsätze

¹ Die Mitarbeitenden verhalten sich in ihrer beruflichen Tätigkeit jederzeit verantwortungsbewusst, integer und loyal. Sie vermeiden insbesondere jegliche Handlungen, die als korruptes Verhalten zu qualifizieren sind.

² Sie wahren in ihrer beruflichen Tätigkeit die Interessen des Kantons und achten darauf, das Ansehen des Kantons bzw. des BVFD und seiner Dienststellen nicht zu beeinträchtigen.

³ Sie vermeiden Konflikte zwischen ihren privaten Interessen und jenen des Kantons und unterlassen alles, was ihre Handlungsfähigkeit oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

⁴ Sind Interessenkonflikte oder der Anschein solcher Konflikte für sie erkennbar, legen sie diese offen. Bei möglicher Befangenheit treten sie in den Ausstand.

Art. 3 Geschenke, Vorteilseinräumungen und Einladungen

¹ Mitarbeitende müssen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten das Verbot der Geschenkannahme grundsätzlich beachten.

² Die Annahme von sozial üblichen Geschenken, soweit die Mitarbeitenden dadurch in ihrer Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden können bzw. könnten, ist zulässig. Der Grenzbetrag liegt bei 100 Franken.

³ Einladungen zu Anlässen, welche der Vermittlung und dem Austausch fachlicher Information dienen oder aufgrund des dienstlichen Tätigkeitsbereichs der Dienststelle besucht werden, sind zulässig.

⁴ Bestehen Zweifel, ob ein Geschenk, eine Vorteilseinräumung oder eine Einladung angenommen werden darf, holen die Mitarbeitenden auf dem Dienstweg den Entscheid der Amtsleitung bzw. des BVFD ein.

Art. 4 Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen

¹ Die Mitarbeitenden sind gegenüber Dritten grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie geben Informationen über dienstliche Angelegenheiten nur in dem Masse weiter, wie dies zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erlaubt und erforderlich ist.

³ Sie verwenden nicht öffentlich bekannte Informationen nie, um einen persönlichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, und geben gestützt auf diese Informationen keine Empfehlungen oder Erklärungen ab.

⁴ Sie wahren die Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses beim Kanton.

Art. 5 Schutz von Vermögenswerten

Mit Vermögenswerten des Kantons ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Sie dürfen nicht missbraucht oder verschwendet werden.

Art. 6 Umsetzung des Verhaltenskodexes

¹ Die Mitarbeitenden sind persönlich dafür verantwortlich, die Verhaltensgrundsätze einzuhalten.

² Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von ihren Vorgesetzten mit der vorliegenden Weisung zu dokumentieren.

Art. 7 Strafrechtlich relevantes oder regelwidriges Verhalten

¹ Das BVFD duldet strafrechtlich relevante oder regelwidrige Verhaltensweisen wie Bestechung oder Betrug weder bei seinen Mitarbeitenden noch bei Dritten, mit denen es in geschäftlichen Beziehungen steht.

² Die Mitarbeitenden zeigen strafrechtlich relevante Verhaltensweisen der zuständigen Stelle an.

³ Die direkte Meldung von Unregelmässigkeiten an die Finanzkontrolle ist möglich.

Art. 8 Verstösse gegen Verhaltenskodex

Verstösse gegen den Verhaltenskodex ziehen je nach Schwere Sanktionen nach sich.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Chur, 15. Dezember 2014

BAU-, VERKEHRS- UND FORSTDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN

Vorsteher:


Dr. Mario Cavigelli, Regierungspräsident